



III = 149 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ 601 442/6-V/1/82

Bericht über die Tätigkeit
des Verfassungsgerichtshofes
im Jahre 1981

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
Sachbearbeiter

Klappe Durchwahl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

1982 -07- 16

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
in W i e n

Ich beehre mich, in der Anlage den Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1981 dem Nationalrat gemäß § 21 Abs.1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 vorzulegen.

Dieser Tätigkeitsbericht wurde der Bundesregierung in ihrer Sitzung am 13.Juli 1982 zur Kenntnis gebracht.

Unter Punkt III bezeichnet es der Verfassungsgerichtshof weiterhin als "unbedingt erforderlich", im Interesse seiner Funktionsfähigkeit durch gesetzgeberische Maßnahmen für seine Entlastung zu sorgen. Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch seine Vorstellungen, in welcher Weise eine weitere Entlastung bewirkt werden könnte, nicht dargelegt. Es ist daher beabsichtigt, mit dem Verfassungsgerichtshof Gespräche darüber aufzunehmen, welche ziel führenden Maßnahmen gesetzt werden könnten, um eine weitere Entlastung zu erzielen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß die im Vorjahr gesetzten Entlastungsmaßnahmen eine bestimmte Anlaufzeit benötigen, um sich voll auszuwirken.

Hinsichtlich des unter Punkt V/1 enthaltenen Hinweises, daß das Verwaltungsstrafgesetz 1950 durch Bestimmungen ergänzt werden sollte, die unter bestimmten Voraussetzungen Organe der öffentlichen Sicherheit berechtigen, die Verfolgung eines Verdächtigen auch über den Wirkungsbereich der Sicherheitsbehörde, der sie bei-

gegeben sind, hinaus durchzuführen oder zumindest fortzuführen, ist zu bemerken, daß in der dem Nationalrat zur Beschlußfassung vorliegenden Regierungsvorlage 161 BlgNR, XV.GP., betreffend Änderungen des Verwaltungsstrafgesetzes die Einfügung eines neuen § 28a vorgesehen ist, der auf eine derartige Regelung abzielt. Der zur Vorberatung dieser Regierungsvorlage eingesetzte Unterausschuß des Verfassungsausschusses hat jüngst seine Beratungen zu dieser Regierungsvorlage aufgenommen.

Zu der unter Punkt V/2 enthaltenen Kritik teilte das Amt der Steiermärkischen Landesregierung in seiner Note vom 10. Mai 1982, GZ 7 - 5 II L 68/25-1982, mit, "daß die in der Steiermärkischen Landarbeiterkammer vertretenen Wählergruppen der Auffassung sind, daß vor Wiederholung der Kammerwahl alle strittigen Punkte, die Gegenstand der seinerzeitigen Wahlanfechtung waren, einvernehmlich bereinigt werden sollten. Eine solche Einigung ist nunmehr in greifbare Nähe gerückt, so daß auch ein Einvernehmen über einen Wahltermin in absehbarer Zeit erfolgen wird".

Unter Punkt V/3 kritisiert der Verfassungsgerichtshof die Novellierung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 353/1981 deshalb, weil sie nicht den Vorstellungen des Verfassungsgerichtshofes entspreche. Dazu ist darauf hinzuweisen, daß diese Novelle sowohl in der Verfassungsreformkommission als auch im Verfassungsausschuß des Nationalrates unter wiederholter Beiziehung von Vertretern des Verfassungsgerichtshofes ausführlich erörtert wurde. In diesem Sinne ist der Ausdruck "im Einvernehmen" im Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 15. Dezember 1981 verwendet worden. Die erwähnte Novelle stellt einen Kompromiß dar, der zwischen den Vorstellungen des Verfassungsgerichtshofes und anderen Vorstellungen, nicht zuletzt jenen des Verwaltungsgerichtshofes, erzielt werden konnte. Im übrigen sind die Wirkungen der in den erwähnten Novellen gesetzten Maßnahmen derzeit - wie der Verfassungsgerichtshof selbst mit Recht feststellt - noch nicht absehbar.

Zu Punkt V/4 ist festzuhalten, daß das dort dargestellte Mißverständnis ausschließlich auf Aussagen eines Mitgliedes des Nationalrates zurückzuführen ist. Wie sich aus der zitierten Stelle des Stenographischen Protokolls ergibt, hat der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. PAULITSCH wörtlich folgendes ausgesagt:

- 3 -

"Eine kritische Bemerkung noch zu einem Punkt, nämlich zu dem, daß während des Berichtsjahres 67 Verfahren unterbrochen oder vertagt worden sind. Es ist richtig, daß diese Unterbrechungen wahrscheinlich auch begründbar sind, doch muß man wissen, daß die Entscheidungen über die entsprechende Vertagung zu erheblichen Verzögerungen führen, und daß diese Unterbrechungen natürlich auch für den Einschreiter bedeutende Verteuerungen mit sich bringen.

Ich höre heute Klagen aus dem Bereiche der Anwaltschaft, daß die Entscheidungszeiträume meistens sehr lang sind, und daß Unterbrechungen von Verfahren noch zusätzliche Belastungen mit sich bringen, die oftmals so weit gehen, daß man einen Ausweg letzten Endes in der Volksanwaltschaft sucht, der meiner Ansicht nach keine Ausweg darstellt."

In der Tat könnten diese Ausführungen den Eindruck erwecken, als ob die Unterbrechungen des Verfahrens nicht zwingend gewesen wären, was jedoch im Hinblick auf die geltende Rechtslage nicht den Tatsachen entspricht.

Zu der unter Punkt V/5 enthaltenen Kritik ist zu bemerken, daß das Unterbleiben der Kundmachung auf ein Mißverständnis zurückzuführen ist und der Kundmachungsverpflichtung in der Zwischenzeit durch Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 19. April 1982, BGBl.Nr. 215, entsprochen wurde.

13. Juli 1982
Der Bundeskanzler:

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

1010 WIEN, JUDENPLATZ 11, TEL. 4377 91

1-Präs/82

B e r i c h tÜber die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes
im Jahre 1981

I. 1. Der Verfassungsgerichtshof hat im Berichtsjahr 1981 die nachfolgend aufgezählten Sessionen, Zwischensessionen, Verhandlungs- und Beratungstage zu verzeichnen:

Sessionen	6
davon: Hauptsessionen (März, Juni, Oktober, Dezember)	4
Zwischensessionen	2
Verhandlungstage	80
Tage, an denen nichtöffentliche Sitzungen abgehalten wurden	16

Es war somit außerhalb der vier Hauptsessionen notwendig, zur Bewältigung des dem Gerichtshof von seinen Mitgliedern zur Entscheidung vorgelegten Materiales zwei Zwischensessionen einzuschieben.

II. Im Berichtsjahr 1981 wurden an den Verfassungsgerichtshof 877 neue Fälle herangetragen. 694 Fälle konnten durch den Gerichtshof im Berichtsjahr 1981 entschieden werden. Unter Berücksichtigung der aus früheren Jahren offenen Fälle ergibt sich zum Ende des Berichtsjahres ein Stand von 1545 offenen Zahlen.

Die nachstehende Übersicht veranschaulicht die Belastung des Gerichtshofes im Detail:

Jahr	angefallen	erledigt	offen am Jahresende
1978	835	766	924
1979	691	494	1133
1980	838	609	1362
1981	877	694	1545

- 2 -

III. Entgegen allfälliger Erwartung ist auch im Jahre 1981 eine neuerliche Steigerung der beim Verfassungsgerichtshof anhängig gewordenen Fälle zu verzeichnen.

Das Ansteigen der Zahl der ständigen Referenten von 7 auf 8 gegenüber dem Vorjahr hat darin seinen Niederschlag gefunden, daß um den Durchschnitt der Referentenleistung mehr Fälle einer Erledigung zugeführt werden konnten und somit die Zahl der Erledigungen von 609 im Vorjahr auf 694 im Jahr 1981 angestiegen ist. Während im Berichtsjahr 1980 229 Geschäftsfälle mehr eingegangen sind, als erledigt werden konnten, steht dieser Zahl als Pendant für das Berichtsjahr 1981 lediglich eine Summe von 183 Geschäftsstücken gegenüber. Es wurde somit der Rückstand relativ um 46 Akten vermindert.

Zu einem nicht unbedeutenden Teil - besonders im Bereiche der Normenprüfungen - ist der auch im Jahre 1981 bedeutende Umfang des Einlaufes auf die durch die B-VG Novelle BGBl. 1975/302 eingeführten erhöhten Rechtsschutzmöglichkeiten zurückzuführen. Eine Entlastung des Verfassungsgerichtshofes unter Beibehaltung des erreichten Standards an Rechtsschutz durch gesetzgeberische Maßnahmen scheint daher ungeachtet der Novellierung des B-VG durch BGBl. 1981/350 und des Verfassungsgerichtshofgesetzes durch BGBl. 1981/353 im Interesse seiner Funktionsfähigkeit auch weiterhin unbedingt erforderlich.

IV. Zur Bewältigung der durch die Statistik ausgewiesenen Erledigungen standen dem Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahre 8 ständige Referenten zur Verfügung. Jeder Referent hat im Durchschnitt 87 Akten erledigt.

Das Verwaltungspersonal des Verfassungsgerichtshofes bestand wie im Vorjahr aus 36 Bediensteten: Hierzu gehören der Präsidialsekretär, 12 weitere Juristen, 17 Kanzlei- und Schreibkräfte sowie 6 Bedienstete in handwerklicher Verwendung (Reinigungskräfte, Kraftfahrer und Drucker).

- 3 -

V. Die Erfahrungen während des Jahres 1981 geben zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1. Im Verfahren B 213/79, das mit Erkenntnis vom 26. Februar 1981 abgeschlossen wurde, wurde der Verfassungsgerichtshof mit folgendem Sachverhalt konfrontiert: Der Beschwerdeführer fuhr von Linz kommend stadtauswärts in Richtung Hörsching und wurde in Haag von einer Funkstreife der Bundespolizeidirektion Linz angehalten und aufgefordert, sich einer Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt zu unterziehen. Der Beschwerdeführer verweigerte dies unter Hinweis darauf, daß er sich bereits außerhalb des Stadtgebietes Linz und damit außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Bundespolizeidirektion Linz befinde. Die Funkstreifenbeamten beriefen sich auf eine Ermächtigung des Polizeidirektors der Bundespolizeidirektion Linz zur Untersuchung der Atemluft und nahmen dem Beschwerdeführer den Führerschein vorläufig ab.

Der Verfassungsgerichtshof kam zum Ergebnis, daß der Beschwerdeführer im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt wurde und mußte der Beschwerde stattgeben.

Der maßgebliche Inhalt der Begründung ist: Der Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden wird durch die auf Grund des Art. 102 Abs. 6 B-VG erlassene Verordnung der Bundesregierung vom 17. Dezember 1976, BGBl. 690, in jeder Weise und nicht nur in bezug auf die Zuständigkeit der Behörde selbst bei Anwendung der Verfahrensgesetze eingegrenzt. Es ist zuzubilligen, daß eine § 26 VStG vergleichbare Bestimmung, welche die Kompetenz der Sicherheitsbehörden zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt regeln würde - von den Verwaltungsverfahrensgesetzen sind solche Maßnahmen gemäß Art. II Abs. 6 lit. e EGVG ausgenommen - fehlt. Mangels einer solchen Bestimmung ist aber davon auszugehen, daß das faktische Verhalten, also die unmittelbare Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Exekutivorgane innerhalb der örtlichen Grenzen der Behörde gesetzt werden muß, um die Zuständigkeit der Behörde zu wahren. Nichts anderes gilt bei Gefahr im Verzuge; weder in der StPO noch im VStG findet sich eine

- 4 -

Bestimmung, wonach bei Gefahr im Verzuge Organe unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt außerhalb des Wirkungsbereiches ihrer Behörde setzen dürften. Auch in § 94 b StVO und im § 123 KFG findet sich keine das in Rede stehende Einschreiten rechtfertigende Bestimmung.

Ungleich der Verfassungsgerichtshof auf Grund der gegebenen Rechtslage gehalten war, der Beschwerde stattzugeben, ist nicht zu verkennen, daß das Ergebnis unbefriedigend ist; denn die Rechtslage führt dazu, daß die Organe der öffentlichen Sicherheit die Verfolgung eines (Verwaltungs-)täters an der Sprengelgrenze abbrechen müssen.

Es sollten daher in das Verwaltungsstrafgesetz Bestimmungen aufgenommen werden, nach denen allenfalls unter bestimmten Voraussetzungen Organe der öffentlichen Sicherheit berechtigt sind, die Verfolgung eines Verdächtigen auch über den Wirkungsbereich der Sicherheitsbehörde, der sie beigegeben sind, hinaus durchzuführen oder zumindest fortzuführen.

2. Am 21. Juni 1979 hat der Verfassungsgerichtshof in Angelenheit der bei ihm unter der Zahl W I-2/78 anhängigen Wahl in die Vollversammlung der Landarbeiterkammer im Lande Steiermark der Wahlanfechtung stattgegeben. Das Wahlverfahren wurde zur Gänze aufgehoben. Ungeachtet der hiefür maßgeblichen Gründe weist der Verfassungsgerichtshof darauf hin, daß das von ihm vor nunmehr zweieinhalb Jahren aufgehobene Wahlverfahren noch nicht wiederholt worden ist.

3. Die diesem Tätigkeitsbericht angeschlossenen statistischen Daten zeigen - jedenfalls im Ansatz - die Auswirkungen der Novellierung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 durch BGBI. 1981/353, mit welcher das Institut der Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde nach Art. 144 Abs. 2 B-VG eingeführt wurde.

- 5 -

Nach den bisherigen - nicht abschließend zu beurteilenden - Erfahrungen kann erwartet werden, daß für den Zeitraum ab dem Inkrafttreten der genannten Novelle eine gewisse, aber nicht entscheidende Entlastung des Gerichtshofes erfolgen wird.

Erst im Tätigkeitsbericht über das Jahr 1982 wird es freilich möglich sein, die Frage der Entlastung - insbesondere unter dem Blickwinkel der zitierten Novelle des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 - umfassender zu beurteilen.

Im Zusammenhang mit der für den Verfassungsgerichtshof so überaus dringlichen Entlastung sieht sich dieser veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß von einer Entlastung "im Einvernehmen mit dem Verfassungsgerichtshof" (vgl. Note des Bundeskanzleramtes vom 15.12.1981 an den Präsidenten des Nationalrates, GZ 601.442/9-V/1/81) ernstlich nicht die Rede sein kann, da die Vorstellungen des Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich zur Entlastung zu treffender legislativer Maßnahmen weiter gegangen wären und durch die Änderungen im Ausschuß der Entlastungseffekt wesentlich gemindert worden sein dürfte.

4. Den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP. - 64. Sitzung - 25. Februar 1981, ist auf Seite 6445 zu entnehmen, daß die in der Statistik ausgewiesenen Unterbrechungen von Verfahren ohne weitere Erläuterung zu Mißverständnissen führen können.

Hinsichtlich der in der Statistik ausgewiesenen Unterbrechungsfälle handelt es sich nicht etwa um Unterbrechungen aus rein prozeßtaktischen Gründen, sondern vielmehr um Unterbrechungen wegen Einleitung eines Normenprüfungsverfahrens, also um Anwendung von jeweils dem letzten Fall des ersten Satzes der Art. 139 bzw. 140 B-VG, wonach der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit einer Verordnung bzw. über die Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes von Amts wegen zu erkennen hat, sofern er eine solche Verordnung bzw. ein solches Gesetz in einer bei ihm anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte. Zu solchen Unterbrechungen des Verfahrens kommt es sohin nur in jenen

- 6 -

Fällen, in denen der Verfassungsgerichtshof in einer bei ihm anhängigen Rechtssache Bedenken bezüglich der Gesetz- bzw. Verfassungsmäßigkeit der der Rechtssache zugrunde liegenden Norm, also aus materiellen Gründen hegt. Daß dadurch eine Verzögerung des wegen Normenprüfung unterbrochenen Verfahrens eintritt, ist der Natur der Sache nach unvermeidlich, muß aber unter dem Aspekt des verfassungsrechtlich vorgesehenen Rechtsschutzes in Kauf genommen werden.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, werden diese Unterbrechungsfälle in der Statistik nunmehr unter "wegen Einleitung eines Normenprüfungsverfahrens unterbrochen" gesondert ausgewiesen.

5. Mit Erkenntnis vom 17. Juni 1981 hob der Verfassungsgerichtshof im Verfahren V 4/81 die Absätze 6 und 7 des § 26 der Wahlordnung für die Durchführung der Wahlen der Kammerorgane der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in der im Erkenntnis näher bezeichneten Fassung auf. Im zitierten Erkenntnis wurde die Verpflichtung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung im Bundesgesetzblatt ausgesprochen. Es ist zu bemerken, daß der Verpflichtung zur Kundmachung bis zum heutigen Tage der Fertigung des Tätigkeitsberichtes noch nicht entsprochen wurde.

Wien, am 6. April 1982

Der Präsident:

Dr. M e l i c h a r

1981

	an- hän- gig aus 1976	an- hän- gig aus 1977	an- hän- gig aus 1978	an- hän- gig aus 1979	an- hän- gig aus 1980	neu an- ge- fal- len 1981	erledigt wurden in							We- gen Ein- lei- tung ein- nes Nor- men- prü- fungs- ver- fah- rens un- ter- bro- chen	offen oder noch nicht ver- hand- lungs- reif	Am 31.12. 1981 insge- samt an- hängig:
							öfft.l.Sitzung			nö.Sitzung						
							statt- gege- ben	ab- ge- wie- sen	zu- rück- ge- wie- sen oder ein- ge- stellt	statt- gege- ben	ab- ge- wie- sen	zu- rück- ge- wie- sen oder ein- ge- stellt	Er- le- di- gen- gem. Art. 144 Abs.2 B-VG (idF 8GB1. 390/ 1981)			
Vermögensrechtli- che Ansprüche nach Art.137 B-VG (A)	1	-	2	4	6	4	1	2	-	-	-	4	-	-	10	10
Meinungsverschie- denheiten mit dem Rechnungshof nach Art.126a B-VG (K R)	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Kompetenzkonflikte nach Art. 138 Abs.1 B-VG (K I)	-	-	-	-	3	2	-	-	-	-	2	-	-	3	3	
Kompetenzfeststel- lungen nach Art. 138 Abs.2 B-VG (K II)	-	-	-	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-	4	4	
Prüfungen von Ver- ordnungen nach Art.139 B-VG (V)	2	5	7	16	36	42	5	5	2	-	-	18	-	-	78	78
Prüfungen von Ge- setzen nach Art. 140 B-VG (G)	-	1	2	13	33	129	23	8	4	-	2	24	-	2	115	117
Wahlanfechtung nach Art.131 B-VG (W I)	-	-	-	1	19	13	3	4	1	-	-	20	-	-	5	5
Anträge auf Man- datsverluste nach Art.141 B-VG (W II)	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Volksbegehren - Anfechtung nach Art.141 B-VG (W III)	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Anklagen gegen oberste Organe des Bundes und der Lan- desverwaltung nach Art.142 und 143 B-VG (E)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschwerden nach Art. 144 B-VG (B)	10	93	225	342	536	685	32	43	5	33	138	183	130	120	1207	1327
Beschwerden wegen Völkerrechtsver- letzung nach Art.145 B-VG (BVö)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	13	99	236	379	635	877	64	64	12	33	140	251	130	122	1423	1545

Verfassungsgerichtshof

T a b e l l e

über den Anfall und die Erledigung der Rechtssachen
im Jahre 1981

	Kla- gen nach Art. 137	Kompetenzent- scheidungen nach			Ver- ord- nungs- prü- fung nach Art. 139	Ge- set- zes- prü- fung nach Art. 140	Wahl- an- fech- tung	Man- dats- ver- lust nach Art. 141	Volks- begeh- ren - An- fech- tung	An- kla- gen nach Art. 142 und 143	Be- schwer- den nach Art. 144	Zu- sam- men
		Art. 126a	Art. 138									
			Abs.1	Abs.2								
offen aus 1976	1	-	-	-	2 ¹⁾	-	-	-	-	-	10	13
offen aus 1977	-	-	-	-	5 ²⁾	1 ⁹⁾	-	-	-	-	93	99
offen aus 1978	2	-	-	-	7 ³⁾	2 ¹⁰⁾	-	-	-	-	225	236
offen aus 1979	4	-	-	3	16 ⁴⁾	13 ¹¹⁾	1	-	-	-	342	379
offen aus 1980	6	-	3	1	36 ⁵⁾	33 ¹²⁾	19	-	1	-	536	635
neu ange- fal- len 1981	4	1	2	-	42 ⁶⁾	129 ¹³⁾	13	1	-	-	685 ¹⁶⁾	877
erle- digt 1981	7	-	2	-	30 ⁷⁾	61 ¹⁴⁾	28	1	1	-	564 ¹⁷⁾ **)	694 ^{*)}
offen für 1982	10	1	3	4	78 ⁸⁾	117 ¹⁵⁾	5	-	-	-	1327 ¹⁸⁾	1545

*) in öffentl. Sitzung
in nö. Sitzung

140
554
694

- 2 -

- 1) Alle 2 sind Individualanträge.
 - 2) Davon entfallen 3 auf Individualanträge.
 - 3) Alle 7 sind Individualanträge.
 - 4) Davon entfallen 12 auf Individualanträge.
 - 5) Davon entfallen 16 auf Individualanträge.
 - 6) Davon entfallen 25 auf Individualanträge, 9 auf amtswegige Prüfungen, 2 auf Anträge ordentlicher Gerichte, 1 auf einen Antrag des Obersten Gerichtshofes und 5 auf Anträge des Verwaltungsgerichtshofes.
 - 7) Davon wurden 16 Individualanträge mit Zurückweisung, 3 Individualanträge mit Abweisung und 3 Individualanträge mit Einstellung erledigt.
 - 8) Davon entfallen 42 auf Individualanträge.
 - 9) Dieser Fall ist ein Individualantrag.
 - 10) Davon ist 1 Fall ein Individualantrag.
 - 11) Davon entfallen 10 auf Individualanträge.
 - 12) Davon entfallen 17 auf Individualanträge.
 - 13) Davon entfallen 20 auf Individualanträge, 67 auf amtswegige Prüfungen, 2 auf Anträge ordentlicher Gerichte, 5 auf Anträge des Obersten Gerichtshofes, 29 auf Anträge des Verwaltungsgerichtshofes, 1 auf einen Antrag der Bundesregierung, 5 auf Anträge von Landesregierungen.
 - 14) Davon wurden 10 Individualanträge mit Zurückweisung, 5 Individualanträge mit Abweisung, 3 Individualanträge mit Einstellung und 1 Individualantrag mit Stattgebung erledigt.
 - 15) Davon entfallen 20 auf Individualanträge.
 - 16) Davon entfallen 38 auf Beschwerden gegen in Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gesetzte Verwaltungsakte.
 - 17) Davon wurden 10 Beschwerden gegen in Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gesetzte Verwaltungsakte mit Stattgebung, 5 Beschwerden mit Abweisung, 5 Beschwerden mit Zurückweisung, 4 Beschwerden mit Einstellung und 1 Beschwerde mit Ablehnung erledigt.
 - 18) Davon entfallen 29 auf Beschwerden gegen in Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gesetzte Verwaltungsakte.
- **) Von diesen Beschwerden richten sich u.a. 224 gegen Bundesbehörden und 104 gegen Landesbehörden.

- 3 -

Von den Beschwerden gegen Bescheide von Organen der Bundesverwaltung richten sich u.a.

7	gegen den BM f. Bauten und Technik
1	" " -"- Gesundheit und Umweltschutz
11	" " -"- Handel, Gewerbe und Industrie
16	" " -"- Inneres
12	" " -"- Justiz
7	" " -"- Land- und Forstwirtschaft
1	" " -"- Landesverteidigung
7	" " -"- soziale Verwaltung
1	" " -"- Unterricht und Kunst
5	" " -"- Verkehr
4	" " -"- Wissenschaft und Forschung
116	" die Finanzlandesdirektionen
2	" den LH v. Niederösterreich
5	" " -"- Oberösterreich
1	" " -"- Steiermark
25	" " -"- Tirol
5	" " -"- Salzburg
3	" " -"- Vorarlberg
12	" " -"- Wien

Von den Beschwerden gegen Bescheide von Organen der Landesverwaltung richten sich u.a.

1	gegen die Burgenländische Landesregierung
5	" " Kärntner Landesregierung
32	" " Niederösterreichische Landesregierung
17	" " Oberösterreichische Landesregierung

- 4 -

12 gegen die Salzburger Landesregierung
11 " " Steiermärkische Landesregierung
18 " " Tiroler Landesregierung
6 " " Vorarlberger Landesregierung
22 " " Wiener Landesregierung

Die erledigten Beschwerdefälle verteilen sich auf folgende Verwaltungsbereiche:

Baurecht: 21

Bodenreform: 16

Bundesabgabenrecht: 116

Denkmalschutz: 4

Dienstrecht: 20

Elektrizitätsrecht: 2

Fremdenpolizei: 5

Fremdenverkehr: 2

Gemeinderecht: 3

Gewerberecht: 26

Grundverkehr: 17

Hochschulrecht: 1

Jagd- und Fischereirecht: 9

Justizverwaltung: 1

Kraftfahrrecht: 10

Landesabgaben: 11

Landwirtschaft: 2

Lebensmittelrecht: 5

Naturschutz: 6

Polizeirecht: 4

Sanitätsrecht: 3

- 5 -

Schulrecht: 2

Sozialrecht: 8

Sozialversicherungsrecht: 2

Strafvollzug: 7

Straßenpolizei: 6

Straßenrecht: 6

Vereinsrecht: 5

Wasserrecht: 6

Wehrrecht: 15

Wirtschaftslenkung: 3

